

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Leopoldshagen



ZEICHENERKLÄRUNG

1. Festsetzungen nach § 34 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB)
- Flächen gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
- Öffentliche Grünfläche § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 23 BauNVO

2. Nachrichtliche Übernahme

- Umgränzung der Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind; mit Maßangabe (30 m ab Waldkante) (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
- Baudenkmal (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Bodendenkmal (§ 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 3 DSchG M-V)

3. Darstellungen ohne Normcharakter

- Haupt / Nebengebäude (Bebauungsergänzung der amtlichen Karte nach Ortsbegehung)
- Flurstückseingrenzung mit Flurstücknummer
- Flurgrenzen
- Bemessung in Meter
- OD - Grenzen
- Aufnahmepunkte / Lagefestpunkte des amtlichen geodätischen Grundlagentznetzes des Landes M-V

SATZUNG DER GEMEINDE LEOPOLDSHAGEN

über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Leopoldshagen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 und Abs. 5 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) i. V. m. § 233 BauGB wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Leopoldshagen vom und mit Verfügung des Landrates des Landkreises Uecker-Randow die nachfolgende Satzung für die Ortslage Leopoldshagen erlassen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet, das in der Planzeichnung innerhalb der eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Festsetzungen

Für die Flächen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB werden folgende Festsetzungen getroffen:

2.1 - Das Regenwasser ist auf den Grundstücksflächen zu verbringen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 19 LaWaG M-V)

2.2 Auf den gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in die Satzung eirbezogenen Grundstücken ist pro 100 qm versiegelte Fläche auf dem jeweiligen Grundstück die Pflanzung von mindestens

Variante 1: 1 Hochstamm, 2 Obstbäume, 25 Sträucher
 Variante 2: 65 Stäucher
 Variante 3: 2 Hochstämme, 1 Obstbaum, 20 Sträucher
 Variante 4: 3 Obstbäume, 35 Sträucher

nachfolgender Qualität vorzunehmen:
 Hochstamm: 2 x verpflanzt, Stammumfang 10 - 12 cm mit Ballen, Hochstamm aus einheimischen und standorttypischen Laubgehölzen
 Sträucher: 2 x verpflanzt ohne Ballen
 Obstbäume: Hochstamm ohne Mindestanforderungen, es sind möglichst alle Obstsorten auszuwählen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.

Hinweise

- Baumfällungen sind nur auf der Grundlage der Gehölzschutzverordnung des Landkreises Uecker-Randow zulässig und entsprechend zu beantragen.
- Die Bepflanzung ist im ersten Jahr nach Errichten der Baukörper herzustellen und dauerhaft zu erhalten.
- Sollten sich bei Bau- und Erschließungsarbeiten Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenveränderungen ergeben, ist dies dem Umweltamt des Landkreises anzuzeigen und die weiteren Schritte mit dem STAUN Ueckermünde abzustimmen.
- Bei dem gekennzeichneten Bodendenkmal kann eine Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V; GVBL Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12ff.). Über die In Ausicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Baugenehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.
- Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmal-schutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeile.
- Die Aufnahmepunkte des amtlichen geodätischen Grundlagentznetzes des Landes M-V sind zu erhalten und zu schützen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeindevertretersitzung hat am den Entwurf der Satzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) Unterschrift Der Bürgermeister

2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) Unterschrift Der Bürgermeister

3. Der Entwurf der Satzung und die Begründung haben in der Zeit vom bis zum öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am im ortsüblich bekanntgemacht worden.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) Unterschrift Der Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretersitzung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft und zur erneuten Auslegung bestimmt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) Unterschrift Der Bürgermeister

5. Der Entwurf der 1. Überarbeitung der Satzung und die Begründung haben in der Zeit vom bis zum öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am im ortsüblich bekanntgemacht worden.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) Unterschrift Der Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretersitzung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) Unterschrift Der Bürgermeister

7. Die Satzung über die Klarstellung und Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Leopoldshagen wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) Unterschrift Der Bürgermeister

8. Die Genehmigung der Satzung wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Uecker-Randow vom Az.: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) Unterschrift Der Bürgermeister

9. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungserdenden Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Uecker-Randow vom Az.: bestätigt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) Unterschrift Der Bürgermeister

10. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) Unterschrift Der Bürgermeister

11. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom bis zum im bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Rechtsvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) Unterschrift Der Bürgermeister

12. Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am wird als richtig bescheinigt. Die lagerrichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerrichtige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht geprüft werden. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) Unterschrift Katasteramt

Übersichtskarte M 1 : 50 000

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Leopoldshagen

SCHÜTZE & WAGNER
ARCHITECTUR UND URBANPLANNING
Feb. 2005
Schulweg 6, 17233 Hohenberg, Tel. (0390) 940 20 00, Fax (0390) 940 20 05